

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Beschwerde wegen zweitägiger Lärmbelästigung aufgrund der Veranstaltung mit dem Namen "Harley Dome Cologne" (Az.: 02-1600-80/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	24.09.2015
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	03.11.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Petenten für ihre Eingabe, sieht aber die Maßnahmen der Verwaltung zur Lärmbegrenzung der Veranstaltungen am Tanzbrunnen weiterhin als ausreichend an.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Petenten beschwerten sich über die Lärmbelästigung aufgrund der Veranstaltung „Harley Dome Cologne“ am Tanzbrunnen und dem damit verbundenen Motorrad-Corso durch die Innenstadt am 23.05. und 24.05.2015 (vgl. Anlage 1).

Die Petenten haben sich in den vergangenen Jahren bereits mehrfach über Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen am Tanzbrunnen beschwert und bereits 2011 an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gewandt. Die damalige Eingabe sowie ein Auszug aus der Niederschrift aus der Sitzung am 21.11.2011 sind als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, der aktuellen Beschwerde nicht zu folgen. Dem Betrieb des Tanzbrunnens liegt eine entsprechende immissionsrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Landesimmissionschutzgesetz unter Anwendung der Vorgaben des sogenannten Freizeitlärmerlasses zu Grunde. Die darin vorgegebenen Richtwerte werden auch durchgängig eingehalten. Die Vorgaben sind darüber hinaus deckungsgleich mit dem Inhalt eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts in Münster, das sich im Jahr 1997 mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Tanzbrunnens und der zulässigen und für die Anwohnerschaft hinzunehmenden Immissionswerte beschäftigt hat. Im Hinblick auf die bindende Wirkung des Freizeitlärmerlasses der nordrhein-westfälischen Landesregierung sowie des vorliegenden Urteils werden jegliche Veranstaltungen im Tanzbrunnen durch gutachterliche Kontrollmessungen begleitet. Die Betreiberin des Tanzbrunnens, KölnKongress, hat explizit hierzu unmittelbar neben dem Tanzbrunnen eine ortsfeste Messstation errichtet. Die Durchsicht der Messprotokolle hat keine Überschreitungen ergeben. Die aktuelle Fassung des Freizeitlärmerlasses ist als Anlage 3 beigefügt.

Eine inhaltliche Kontrolle der Veranstaltungen darf kein Gegenstand des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer immissionsrechtlichen Ausnahmegenehmigung (für den Tanzbrunnen) sein.

Der Motorrad-Corso am Samstag, dem 23.05.2015, wurde aufgrund einer bei der Polizei angemelde-

ten Versammlung nach dem Versammlungsgesetz durchgeführt und entsprechend von Polizeikräften begleitet. Eine besondere Gefahrenlage war hierbei nach Kenntnis der Verwaltung nicht gegeben. Da die mitgeführten Motorräder allgemein für den Straßenverkehr zugelassen waren, gab es hier keine Grundlage für ein ordnungsbehördliches Eingreifen. Dieserart Geräusche sind zwangsläufig mit der Lage in der zentralen Innenstadt an einer Hauptverkehrsader (Theodor-Heuss-Ring/Konrad-Adenauer-Ufer) verbunden. Der Hinweis, es habe sich um „nicht zugelassene Motoren-Lautstärken“ gehandelt, kann von der Verwaltung daher nicht bestätigt werden.